

Satzungen

des

I. Dresdner Frauenbildungsvereins.



Erneuert am 1. Juni 1900.



§ 1.

Der Verein nennt sich „**I. Dresdner Frauenbildungsverein**“ weil er in Dresden der erste derartige Verein war. Er hat den Zweck, die Bildung und Beredelung, sowie die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts theils durch Unterricht, theils durch Abendunterhaltungen zu fördern.

§ 2.

Jede unbescholtene weibliche Person, ohne Unterschied des Standes, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder haben jährlich 6 Mk. als Beitrag zu entrichten, doch kann eine Herabsetzung des Beitrags bis auf jährlich 3 Mk. stattfinden, worüber der Vorstand zu erkennen hat. Frei von diesen Beiträgen, obgleich ebenfalls stimmberechtigt, sind die Ehrenmitglieder, deren Ernennung dem Verein auf Vorschlag des Vorstandes zusteht. Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein, demselben wenigstens ein Jahr anzugehören.

§ 3.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte, welche zu den Vereinsversammlungen legitimirt. Die jedesmalige Einladungskarte zu den Abendunterhaltungen

II. Sax. G

363,58 7